

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung von Pampow, den 02.06.1994, und mit Genehmigung des Herrn Landrates und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei dem Herrn Innenminister folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B: TEXT

- Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - Sichtdreieck**
Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen Einleitungen, gärtnerische Anlagen und sonstige Nebenanlagen maximal 70 cm hoch sein, gemessen vom Fahrbahnberame.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Nebenanlagen**
Nebenanlagen für die Versorgung sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
(§ 14 Abs. 2 BauNVO)
 - Bauweise**
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude über 50 m Länge zugelassen. (§ 22 Abs. 4 BauNVO) unter Beachtung der Grenzabstände gemäß § 8 Landesbauordnung.
 - Grünflächen gem. § 9 Abs. 1, Nr. 15 und 25 BauGB**
Die in der Planzeichnung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Sichtfeldern als Immissionsschutzpflanzungen dicht mit heimischen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern anzupflanzen und dauernd zu unterhalten. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen außerhalb von Sichtfeldern sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, naturnah zu entwickeln (Wiese, Sukzessionsfläche).
 - Stellplätze oder Lagerflächen**
Die Stellplätze oder Lagerflächen sind in Schotterrasen, Rasengittersteinen oder Pflaster mit großem Fugenanteil auf durchlässigem Unterbau gepflastert herzustellen. Für die Fahrgassen sind Blümenstreifen zulässig.
 - Überfahrten**
Überfahrten sind entsprechend der späteren Parzellierung in einer Breite von maximal 8,00 m zulässig.
 - Gestaltung der Gebäude**
Wandflächen sind teilweise aus Mauerwerk, Fertigtönen-, Leichtbetonfertigteilen bzw. Blechtafelbauweise gestaltet herzustellen.
Dachform: flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung bis maximal 30°.
Zum Schutz der im Westen an den Planungsbereich angrenzenden Einzelhausbebauung vor Lärm aus dem Planungsbereich sind die Emissionen nachts für Teilflächen des Planungsbereiches wie folgt zu begrenzen (Grundlage: BauNVO, § 1, (4), Satz 1, Ziffer 2).

Teilfläche	maximal zulässiger flächenbezogener Schalleistungspegel L _p (dB(A)/m ²)	täglich	nachts
A	55	45	38
B	55	45	40
C	55	45	40
D	55	45	40
E	55	45	40
 - Lärmschutz**
Zum Schutz vor Verkehrslärm auf der B 321 bzw. auf der geplanten Umgehung Schwerin sind passive Lärmschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume in Wohnungen und Büroräumen erforderlich, wenn die Gebäude in einem der wie folgt abgegrenzten Lärmpegelbereiche liegen.

Lärmpegelbereich (nach DIN 4109)	Abstand/m von Straßennette B 321 bzw. gepl. Umgehung Schwerin für Straßenfronten	Seitenfronten	straßenabgewandte Fronten
IV	≤ 40	≤ 55	≤ 40
V	40 - 95	≤ 55	≤ 40
- Die übrigen Teile des Planungsbereiches werden zum Schutz gegen Gewerbelärm dem Lärmpegelbereich III zugeordnet.
Die sich aus der Zuordnung zu den Lärmpegelbereichen ergebenden Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind im Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 zu ermitteln.
Fenster von Schlafräumen sind nach Möglichkeit nicht im Bereich von Gebäudeseiten anzuordnen, die den Lärmpegelbereichen IV und V zuzuordnen sind. Sie sind in allen Fällen mit schalldämmenden Lüftung zu versehen; das Schalldämmmaß ist nach DIN 4109 in Abhängigkeit von zutreffenden Lärmpegelbereich zu ermitteln.
Im Sondergebiet sind die Sortimente eines Einrichtungskaufhauses "eineheitlich der Randbereiche zulässig. Nicht zulässig sind die Sortimente Textilien, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel, Schmuck, Optik, Fotoartikel und -bedarf (§ 1 BauNVO).
a) Die maximal zulässige Verkaufsraumfläche für das Einrichtungshaus "Möbelmarkt" beträgt 20.000 qm.

ZEICHENERKLÄRUNG

	GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 Abs 7 Bou GB
	ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER SÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	GEWERBEGEBIET	§ 8 Bau NVO
	SONDERGEBIET / EINRICHTUNGSKAUFHAUS FÜR NICHT INNENSTÄNDLICHE SORTIMENTE	§ 11 Bau NVO
	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GRZ	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
	GFZ III	GRUNDPLÄNZENZAHL
	O	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
		HÖCHSTGRENZE
		OFFENE BAUWEISE
		BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
		BAUGRENZE
		VERKEHRSFLÄCHEN
		STRASSENABGRENZUNGSLINIE
		SONSTIGE PLANZEICHEN
		BÄUME UND BÜSCHE ZU ERHALTEN
		BÄUME UND BÜSCHE NEU ANPFLANZEN
		GRÜNFLÄCHEN
		FLÄCHEN DIE FÜR BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, SICHTDREIECK
		BÄUME UND BÜSCHE NEU ANPFLANZEN
		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
		DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER
		EINGESCHRÄNKTE EMISSION GEMÄSS FESTSETZUNGEN
		FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
		VORHANDENE GEBÄUDE
		VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

Verfahrensmerkmale

- Erarbeitet auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 08.12.1993.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 23.12.1993 bis zum 24.01.1994 erfolgt.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung soll auf Grund der geringfügigkeit der Auswirkungen abgesehen werden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 02.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, liegen in der Zeit vom 02.06.1994 bis zum 02.06.1994 während der Dienststunden nach § 9 Abs. 2 BauNVO öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Urkundung geltend gemacht werden können, ist am 02.06.1994 in Pampow urkundlich bekannt gemacht worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 02.06.1994 bis zum 02.06.1994 ergangen worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 BauNVO durchgeführt.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Bebauungsplan Nr. 1 Pampow Flur 8 wurde am 11.06.1994 nachgewiesen. Hinsichtlich der lagerichtigten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte zum Bebauungsplan Nr. 1 Pampow liegt. Regreßansprüche können nicht abgelehnt werden.
Schwerin, 11.06.1994
Leitende Kartographin und Vermessungsingenieurin
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 bekannt gemacht.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.06.1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 bekannt gemacht.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 erfüllt, die Hinweise sind mit Verfügung des Landrates vom 02.06.1994 bekannt gemacht worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.06.1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 bekannt gemacht.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann / über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am 02.06.1994 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfügungs- und Vorkaufsrechten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 1 BauNVO) und weiter auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 1 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin in Kraft getreten.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister

X 1 bis X 4 = Änderungen gemäß Beschluß der Gemeinde Pampow vom 02.06.1994 und Genehmigung des Innenministers vom 25.06.92; Az: II-650a-512.113-02.09.93
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 / 5. ÄNDERUNG GEMÄSS § 10 BAUGB I. Verb. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 192), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern (LBauO M-V) vom 6. Mai 1988 (GVO Bl. M-V S. 468, 612) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pampow vom 02.06.1994, und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 / 5. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Anzeigebestimmtes der Gemeindevertretung vom 02.06.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang vom 23.12.1993 bis zum 24.01.1994 erfolgt.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung soll auf Grund der geringfügigkeit der Auswirkungen abgesehen werden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.06.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 02.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, liegen in der Zeit vom 02.06.1994 bis zum 02.06.1994 während der Dienststunden nach § 9 Abs. 2 BauNVO öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Urkundung geltend gemacht werden können, ist am 02.06.1994 in Pampow urkundlich bekannt gemacht worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung am 02.06.1994 bis zum 02.06.1994 ergangen worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 13 Abs. 1 BauNVO durchgeführt.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.06.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 bekannt gemacht.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 erfüllt, die Hinweise sind mit Verfügung des Landrates vom 02.06.1994 bekannt gemacht worden.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.06.1994 durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.06.1994 bekannt gemacht.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 4 BauNVO sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange während der Dienststunden von jedem eingesehen werden kann / über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind zuletzt am 02.06.1994 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfügungs- und Vorkaufsrechten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 1 BauNVO) und weiter auf die Rechtsfolgen (§ 44 Abs. 1 BauNVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin in Kraft getreten.
Pampow, den 02.06.1994
Bürgermeister

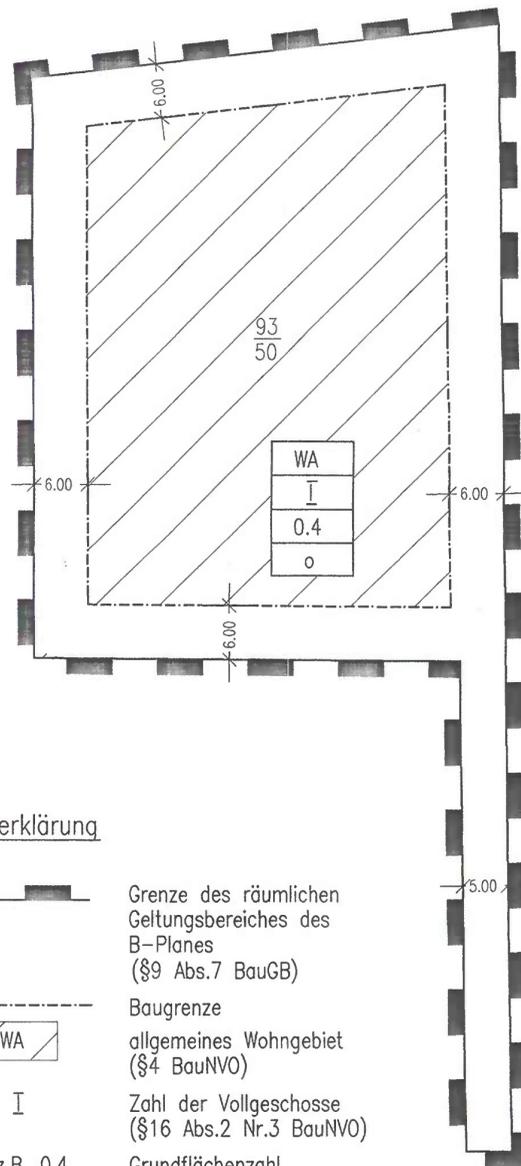
SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 5. ÄNDERUNG GEBIET WESTLICH DER EISENBHÄHN UND ÖSTLICH DES FAHRWEGES SÜDLICH DER B 321

Übersichtsplan M 1:10.000

SATZUNG Planungsstand : 19. September 2000 21. SEP. 2000

6. Änderung des B-Planes Nr.1 "Gewerbegebiet Pampow" der Gemeinde Pampow § 13 BauGB

TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:500
(betroffener Ausschnitt aus der
Planzeichnung des B-Planes Nr.1)



Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§9 Abs.7 BauGB)
- Baugrenze
- allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
- Zahl der Vollgeschosse (§16 Abs.2 Nr.3 BauNVO)
- GRZ z.B. 0,4 Grundflächenzahl (§16 Abs.2 Nr.1 BauGB)
- offene Bauweise (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Ergänzende Festsetzungen:

Teil B: Text

- Der ausgewiesene Teilbereich des B-Planes Nr. 1 wird wie in der Planzeichnung dargestellt, als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Die Ausgleichspflanzung für den Geltungsbereich der 6. Änderung des B-Planes Nr. 1 ist mit mindestens 620 m² Heckenpflanzung am Ellernhorstweg auf der östlichen Seite auszuführen.

Pflanzschema: 3-reihige Hecke als Begrünung Ellernhorstweg

Cs Sn Sn Rc Rc Cs Cs Sn Rc Rc Lv Ri Sn Rc Co Co Sn Cs
Co Ri Ac Ac Rc Ps Cb Cb Rc Lv Cs Ri Pa Pa Sn Lv Sn Ri
Co Co Ri Ri Ps Ps Rc Sn Lv Lv Ri Cs Sn Ri Ps Ps Rc Ri

25,00 m

Heister, 2 x verpflanzt, Höhe 150–175 cm

Acer campestre (Ac)–Feldahorn
Padus avium (Pa)–Gew. Traubeneiche
Carpinus betulus (Cb)–Hainbuche

Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60–100 cm

Cornus sanguinea (Cs)–Roter Hartriegel
Crataegus monogyna (Co)–Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare–Atrorivens (Lv)–Gem. Liguster
Prunus spinosa (Ps)–Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra (Sn)–Schwarzer Holunder
2 Pflanzen/ 3 m²

Strauch mit Topf oder Container, Höhe 60–100 cm

Rosa canina (Rc)–Hunds-Rose
Rubus idaeus (Ri)–Wilde Himbeere
1 Pflanze/ m²

- Weiterhin sind 6 Stck. einheimische, standortgerechte Laubbäume (Spitzahorn–Acer platanoides), mittlere Baumschulqualität, Stammumfang 14–16 cm, als Straßenbegleitgrün in der Ahornstraße zu pflanzen, 3 Jahre zu pflegen und bei Nichtanwachsen oder Ausfall zu ersetzen.

PRÄAMBEL

Die 6. Änderung des B-Planes Nr.1

wurde aufgrund

– des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I , S. 2141 , 1998 I , S. 137)

– der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I , S. 132) , zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I , S. 466)

– der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I , S. 58)

entwickelt, nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Bau Mecklenburg – Vorpommern erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung der 6. Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen im Aushang vom bis zum erfolgt.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister
- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Katasteramt
.....
Ludwigslust Siegel Unterschrift
Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange am geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

- Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden erneut ausgelegt. Damit ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

* entfällt, wenn keine Änderung erfolgt

- Die 6. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom gebilligt.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

- Die Genehmigung des Bebauungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom Az: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen – erstellt.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg – Vorpommern vom Az: bestätigt.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

- Die 6. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

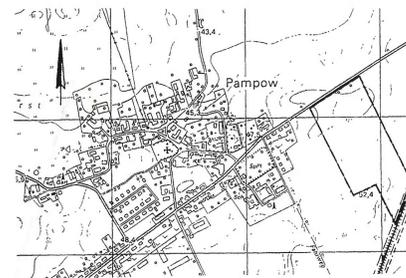
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am in (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Gefälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (44, 246a, Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die 6. Änderung der Satzung ist am in Kraft getreten.
Gemeinde Pampow
.....
Siegel
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 7. Änderung

SATZUNG DER GEMEINDE PAMPOW KREIS LUDWIGLUST

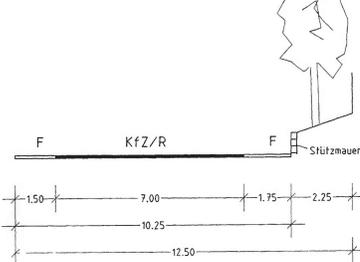
Teil A : PLANZEICHNUNG
M 1 : 1000

Übersichtsplan Gemeinde Pampow M 1 : 10000



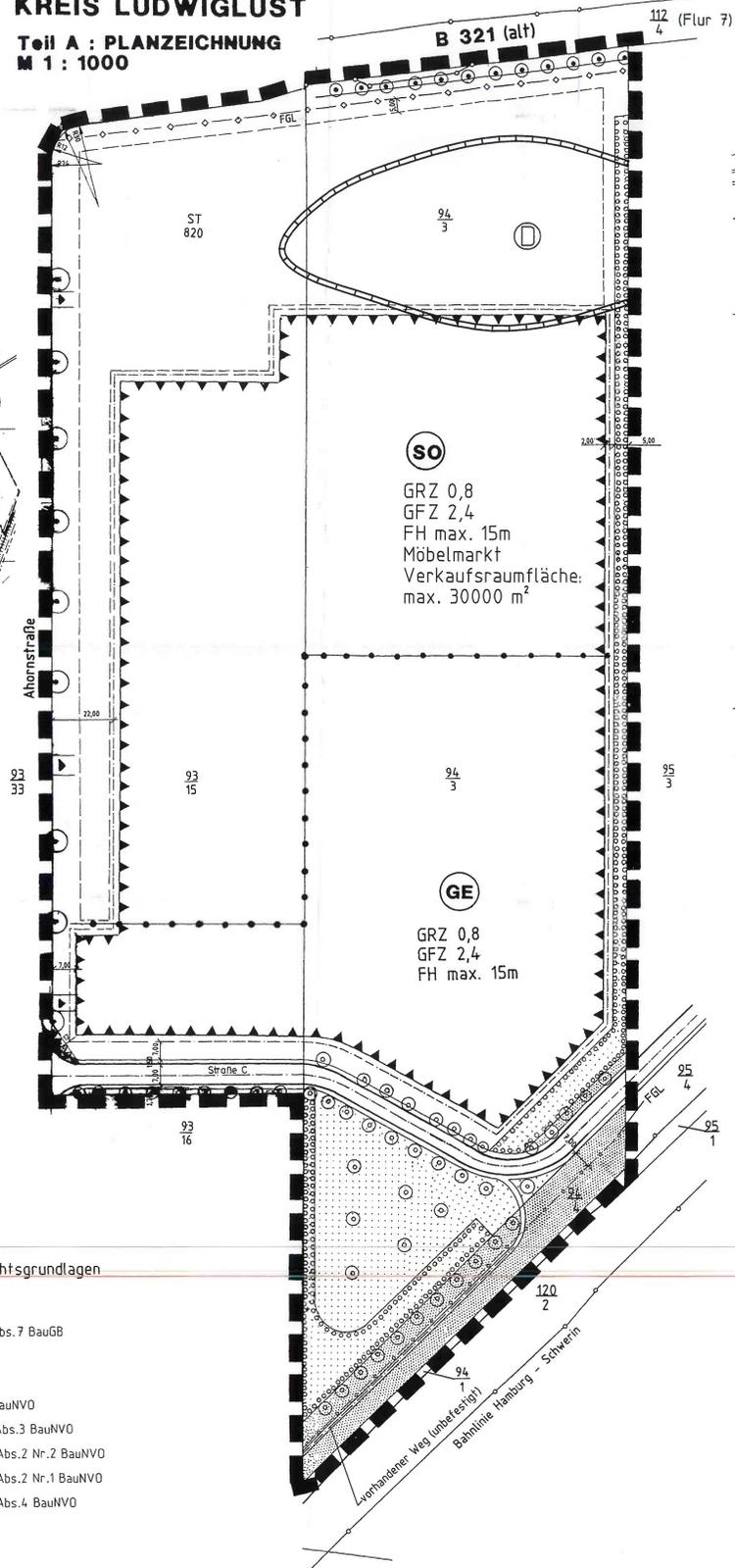
STRASSENPROFIL/ REGELQUERSCHNITT

M 1 : 100
STRASSE "C"



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§9 Abs. 7 BauGB
Art und Maß der baulichen Nutzung		
GE	Gewerbegebiet	§8 BauNVO
SO	Sonstiges Sondergebiet	§11 Abs. 3 BauNVO
GFZ z. B. 2,0	Geschossflächenzahl	§16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
GRZ z. B. 0,8	Grundflächenzahl	§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
FH	Firsthöhe	§16 Abs. 4 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen, Baugestaltung		
	Baugrenze	§23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§16 Abs. 5 BauNVO



VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie §9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
- öffentliche Verkehrsfläche §9 Abs. 1, Nr. 11 BauGB
- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind §9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB
- ▼ Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß andere Flächen an die Verkehrsflächen §9 Abs. 1, Nr. 4 u. 11 Abs. 6 BauGB

sonstige Planzeichen

- unterirdische Leitungen §5 Abs. 2, Nr. 4 BauGB
- Anpflanzen von Bäumen §9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- Erhalten von Bäumen §9 Abs. 1, Nr. 25 BauGB
- Stellplätze §9 Abs. 1, Nr. 4 und 22 BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen §9 Abs. 1, Nr. 25a BauGB
- öffentliche Grünflächen §9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- private Grünflächen §9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen §9 Abs. 6 BauGB
- ▲ Festlegung von Lärmschutz für passiven Schallschutz nach DIN 4109 Lärmpegelbereich III §5 Abs. 1, Nr. 24 und Abs. 4 BauGB

2. Darstellung ohne Normcharakter

- katasteramtliche Flurstücksgrenzen
- katasteramtliche Flurstücksnummer
- Bebauung

TEIL B: TEXT

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Die im Bebauungsplan Nr. 1 bisher enthaltenen Festsetzungen gelten mit dieser Änderung fort.
- Die mit dem Bebauungsplan Nr. 1 getroffenen Festsetzung zur Begrenzung der zulässigen Verkaufsraumfläche auf max. 20000 m² wird mit der vorliegenden Änderung auf max. 30000 m² festgesetzt.
- Der Anteil der Randsortimente wird nach der Erweiterung des Möbelleinrichtungshauses auf insgesamt 4000 m² festgesetzt.
- Als Randsortimente werden festgesetzt:
 - Leuchten/Lampen
 - Glas/ Porzellan/ Keramik
 - Geschenkartikel
 - Haus- und Heimtextilien
 - Hausrat
 - Bilder und Rahmen
 - Uhren (Wohnbereich)
- Die Sortimente Teppiche, Elektrohaushaltsgeräte und Matratzen werden branchentypisch zum Kernsortiment eines Einrichtungshauses geführt.
- Die Festsetzungen zum Lärmschutz in den B-Planänderungen 3 und 5 gelten weiterhin.
- In dem gekennzeichneten Bereich des Bodendenkmals, z.Zt. überbaut als Kundenparkplatz, ist auf Grund der siedlungsgeographischen und topographischen Verhältnisse zumindest mit überschütteten Resten des Bodendenkmals (urgeschichtlicher Bestattungsplatz) zu rechnen. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im gekennzeichneten Bereich muß die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten sind vom Verursacher des Eingriffs (§6 (5) DSchG M-V) zu tragen. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes Nr. 1, 7. Änderung durch die Gemeindevertretung am 01.03.2006. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des B-Planes ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.08.2006 bis zum 29.08.2006 erfolgt.

..... Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 23.08.2006 den Vorentwurf sowie die Begründung dieses Bebauungsplanes zum Vorentwurf und damit zur Auslegung beschlossen. Die Begründung ist entsprechend der Hauptsatzung in der Zeit vom 22.08.2006 bis zum 29.08.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

..... Bürgermeister
- Die Gemeinde Pampow hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unferrichtet und ihnen in der Zeit vom 22.08.2006 bis zum 29.08.2006 Gelegenheit zur Äußerung ihrer Meinungen gegeben.

..... Bürgermeister
- Die benachbarten Gemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.08.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

..... Bürgermeister
- Die Gemeinde Pampow hat die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 23.08.2006 bis zum 04.09.2006 beteiligt.

..... Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 04.07.2006 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

..... Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1, 7. Änderung in der Fassung vom 04.07.2006 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.07.2006 bis zum 11.07.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der Zeit vom 04.07.2006 bis zum 11.07.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden am 11.07.2006 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

..... Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 18.09.2006 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, da eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:10000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

..... Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 1, 7. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.09.2006 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

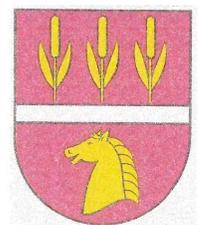
..... Bürgermeister
- Die Bebauungsplanatzung des B-Planes Nr. 1, 7. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

..... Bürgermeister
- Die Stelle bei der die Bebauungsplanatzung Nr. 1, 7. Änderung, einschließlich der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind entsprechend des Hauptsatzung in der Bekanntmachung in der Zeit vom 22.08.2006 bis zum 29.08.2006 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Gefälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 18.09.2006 in Kraft getreten.

..... Bürgermeister

PRÄAMBEL

Der B-Plan Nr. 1, 7. Änderung, wurde auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 446), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16.12.1990 (BGBl. I, S. 58) der Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 23.08.2006 erlassen.



BEBAUUNGSPLAN NR. 1 7. Änderung